



STATUTEN

Gemeinnütziger Frauenverein Sumiswald.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Sumiswald" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Sumiswald. Der Verein wurde 1844 gegründet.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein). Der Frauenzentrale des Kantons Bern, dem Zusammenschluss Bernischer und Freiburgischer Frauenvereine.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Art. 4A Landfrauengruppe Sumiswald

Die Landfrauengruppe Sumiswald ist dem Frauenverein Sumiswald angeschlossen.

Die Landfrauengruppe bezweckt den Zusammenschluss von Frauen zur Wahrung und Förderung der Interessen der Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Die Landfrauengruppe ist Mitglied des Verbandes Bernischer Landfrauenvereine (VBL). Sie hat eine eigene Arbeitsgruppe von 3 – 5 Mitgliedern; diese werden von der Hauptversammlung des Frauenvereins gewählt.

Sie ist mit zwei Mitgliedern im Vorstand des Frauenvereins vertreten.

Der Frauenverein stellt der Landfrauengruppe im Rahmen des Budgets die benötigten Geldmittel zur Verfügung.

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Einladungen und Traktandenliste müssen spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar einzureichen.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a. o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
- b) Wahl der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Arbeitsgruppe der Landfrauengruppe und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall CHF 1000.-- oder gesamthaft CHF 5000.-- pro Jahr übersteigen.
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende (Januar) dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens (9....) Mitgliedern. Wovon zwei Vertreterinnen der Landfrauengruppe, vorgeschlagen von der Arbeitsgruppe der Landfrauen, sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist dreimal wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl erfolgen.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern steht neben den effektiven Spesen eine fixe Entschädigung zu, die durch die Hauptversammlung angepasst werden kann.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien. Die Kassierin hat Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.

- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Hauptversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- k) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal zulässig.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
(Art. 75 a ZGB)

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

V STATUTEN ÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist zwingend einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, für die freiwilligen Helferinnen und Helfer als Zeichen der Wertschätzung einen Anlass zu organisieren.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 10. April 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 23. Februar 2007.

Die Präsidentin:
Katharina Kühni



Die Sekretärin:
Barbara Brechbühl

